

## Merkblatt

zur Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf  
Tourismuskaufmann/-frau

### I. Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 7 Absatz 2 der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsbereiche:

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
Geschäftsprozesse in Tourismus	ungebunden	150 Minuten	100 Punkte
Kaufmännische Steuerung und Dienstleistungen in der touristischen Wertschöpfungskette	gebunden	90 Minuten	100 Punkte
Wirtschafts- und Sozialkunde	gebunden	60 Minuten	100 Punkte
Fallbezogenes Fachgespräch	mündlich	20 Minuten	100 Punkte

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die einzelnen Prüfungsbereiche folgendes Gewicht:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Geschäftsprozesse in Tourismus                                       | 40 Prozent |
| 2. Kfm. Steuerung und Dienstleistung i. d. tourist. Wertschöpfungskette | 20 Prozent |
| 3. Wirtschafts- und Sozialkunde   | 10 Prozent |
| 4. Fallbezogenes Fachgespräch   | 30 Prozent |

### II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

- im gewichteten Gesamtergebnis aller vier Prüfungsbereiche eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung erbracht wurde (mindestens 50 Punkte) **und**
- im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse in Tourismus eine mindestens ausreichende Leistung erbracht wurde **und**
- in mindestens einem der beiden schriftlichen Prüfungsbereiche Kaufmännische Steuerung und Dienstleistungen in der touristischen Wertschöpfungskette und Wirtschafts- und Sozialkunde mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden **und**
- im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch mindestens eine ausreichende Leistung erbracht wurde **und**
- die Prüfungsleistungen in keinem der vier Prüfungsbereiche mit „ungenügend“ bewertet wurden.

### III. Mündliche Ergänzungsprüfung zu einem schriftlichen Prüfungsbereich

1. Das Gesamtergebnis in allen vier Prüfungsbereichen liegt gewichtet **unter 50 Punkte**, die Leistungen **in einem schriftlichen Prüfungsbereich wurden mit der Note „mangelhaft“** oder „**ungenügend**“ bewertet.  
  
→ Mündliche Ergänzungsprüfung in dem Prüfungsbereich mit mangelhaften oder ungenügenden Leistungen.
2. Die Leistung im Prüfungsbereich **Geschäftsprozesse in Tourismus** wurde mit der Note „**mangelhaft**“ oder „**ungenügend**“ bewertet und in allen anderen Prüfungsbereichen wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt (mindestens 50 Punkte).  
  
→ Mündliche Ergänzungsprüfung im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse in Tourismus.
3. Das Gesamtergebnis aller vier Prüfungsbereiche liegt über 50 Punkte und die Leistungen in **einem** schriftlichen Prüfungsbereich wurden mit „ungenügend“ bewertet und im Fallbezogenen Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.  
  
→ Mündliche Ergänzungsprüfung in dem Prüfungsbereich mit ungenügenden Leistungen.
4. Die Leistungen im Prüfungsbereich **Geschäftsprozesse in Tourismus** und in einem der **beiden** schriftlichen Prüfungsbereiche **Kaufmännische Steuerung und Dienstleistungen in der touristischen Wertschöpfungskette und Wirtschafts- und Sozialkunde** wurden mit der Note „**mangelhaft**“ bewertet und in allen anderen Prüfungsbereichen wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt (mindestens 50 Punkte) und im Fallbezogenen Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.  
  
→ Mündliche Ergänzungsprüfung im Prüfungsbereich Geschäftsprozesse in Tourismus.
5. Die Leistungen der **beiden** schriftlichen Prüfungsbereiche **Kaufmännische Steuerung und Dienstleistungen in der touristischen Wertschöpfungskette** und **Wirtschafts- und Sozialkunde** wurden mit der Note „mangelhaft“ bewertet und in allen anderen Prüfungsbereichen wurde mindestens die Note „ausreichend“ erzielt (mindestens 50 Punkte) und im Fallbezogenen Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.  
  
→ Mündliche Ergänzungsprüfung in einem der schriftlichen Bereiche mit der Note „mangelhaft“.

#### **IV. Mündliche Ergänzungsprüfung**

##### 1. Rechtsgrundlage

Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

##### 2. Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 - 100 Punkten bewertet werden. Die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung sind im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

## VI. Punkte - Notenschlüssel

<b>Noten</b>					
I sehr gut	II gut	III befriedigend	IV ausreichend	V mangelhaft	VI ungenügend
<b>Punkte</b>					
100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0

10.04.2013 -hn